

NDB-Artikel

Pachmann, Anton *Theodor* Adalbert Ritter von (1870 österreichischer Adel) Jurist, Kirchenrechtler, * 9.11.1801 Horatitz (Böhmen), † 11.2.1881 Wien. (katholisch)

Genealogie

V Johann P., Beamter d. gräfl. Kolowratschen Gutes in H.;

M Anna Mechthilde Chwoyka;

• Prag 1833 Franziska Thekla (1801–89), T d. Josef Eysner, Wirtsch.beamter in Luditz b. Ellbogen, u. d. Anna Fischer;

3 S, 2 T.

Leben

N. begann 1821 ein Jurastudium an der Prager Universität, u. a. bei dem Kirchenrechtler Joseph Helfert, einem Vertreter der kath. Romantik. 1828 promovierte er zum Dr. iur. Entgegen seinem ursprünglichen Plan, den Advokatenberuf zu ergreifen, wandte er sich bald der akademischen Lehrtätigkeit zu. 1832 wurde er Supplent der Lehrkanzel für röm. Recht und Kirchenrecht an der Univ. Wien, seit 1834 lehrte er diese Fächer an der Univ. Olmütz (1836 o. Prof., 1840/41 Rektor), 1850-70 war er o. Professor für Kirchenrecht an der jurid. Fakultät der Univ. Wien. 1837 wurde er zum fürsterzbischöfl. Titular-Konsistorialrat in Olmütz, 1867 zum k. k. Regierungsrat ernannt. P. war enger Vertrauter und Rechtsberater Kaiser Maximilians von Mexiko. Nach 1850 nahm er Einfluß auf die Neugestaltung der Verhältnisse zwischen kath. Kirche und Staat. Im Zentrum seiner wiss. Arbeit stand sein praxisorientiertes Lehrbuch des Kirchenrechts. P. verband darin spätjosephinische Vorstellungen mit kath. konservativen Ansichten und bereitete damit der Aufnahme von kirchlichen Autonomieansprüchen in das staatliche Recht den Boden. Er wahrte gleichzeitig seine geistige Unabhängigkeit: In den späten 60er Jahren verteidigte er das Konkordat von 1855, bekämpfte aber gleichzeitig den päpstl. Infallibilitätsanspruch in einer 1871 erschienenen Schrift.]

Auszeichnungen

Commandeurkreuz d. mexikan. Guadalupe-Ordens.

Werke

u. a. Lehrb. d. Kirchenrechts mit Berücksichtigung d. auf d. kirchl. Verhältnisse Bezug nehmenden Österr. Gesetze u. Verordnungen, 2 Bde., 1849-51,
³1863-66;

Vorschule d. Röm. Rechts, 1858;

Rechtsgutachten üb. d. neueste Umgestaltung d. patronatsrechtl. Teilnahme an d. Verw. d. Kirchenvermögens, 1861;

Freimüthige Worte gegen d. Concordats-Verlästerung, 1867;

Der Beschluß d. Abg.hauses f. d. Noth-Civilehe, 1868;

Einjörnstes Wort z. Verständnis d. Lehre v. d. päpstl. Unfehlbarkeit, 1871;

Versch. Abhh. auf d. Gebiet d. Zivilrechts, insbes. üb. Verjährung;

kirchenpol. Art. in d. kath.-kons. Ztg. „Das Vaterland“.

Literatur

ADB 25;

J. F. Schulte, Die Gesch. d. Qu. u. Lit. d. Canon. Rechts v. d. Mitte d. 16. Jh. bis z. Gegenwart, III/1, 1880, S. 430 f.;

W. M. Plöchl, in: FS f. N. Grass, II, 1975, S. 361 ff.;

Wurzbach;

ÖBL;

Wiener Genealog. Tb. 1927/28.

Portraits

Ölgem. (Fam.bes.).

Autor

Peter Leisching

Empfohlene Zitierweise

, „Pachmann, Theodor Ritter von“, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1998), S. 749-750 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Pachmann: *Theodor* Ritter v. P., geb. am 9. November 1801 als Sohn des gräflich Kolowrat'schen Amtmanns Johann Anton P. zu Horatitz in Böhmen, † zu Wien am 11. Februar 1881. Nach erlangter Vorbildung in dem Geburtsorte besuchte er das Gymnasium zu Komotau in Böhmen, von Herbst 1821 an die Universität zu Prag, auf der er sowol die philosophischen, als juristischen Studien bis zum Herbst 1825 zurücklegte. Hierauf arbeitete er in einer Advocatenkanzlei und beschäftigte sich mit Privatunterricht. Nachdem er in Prag am 16. Juli 1828 zum Dr. jur. utr. promovirt worden war, erhielt er infolge der Bewerbung die Stelle als „supplirender“ Professor des römischen und kanonischen Rechts in Wien, nach kurzer Zeit des ordentlichen in Olmütz, im J. 1850 in Wien. In dieser Stellung blieb er bis zu seiner auf Grund des Gesetzes, das nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres die gesetzliche Pensionirung der Professoren ausspricht, diese aber schon mit 65 gestattet, im J. 1870 ausgesprochenen Pensionirung. Vom Fürsterzbischof von Olmütz hatte er den Titel Consistorialrath erhalten, in Wien den eines Regierungsraths; er gehörte zu den Personen, welchen der Kaiser Maximilian von Mexico sofort seinen neuen Orden verlieh (Commandeurkreuz des Guadalupe-O.); bei seiner Pensionirung wurde er in den erblichen Ritterstand erhoben. Seine litterarische Thätigkeit war anfänglich dem österreichischen Civilrechte zugewandt, später auch dem kanonischen und römischen. Dahin gehören Abhandlungen „über die Verjährung in Oesterr.“, über österr. Eherecht, Dienstbarkeiten, Pflichttheil, Vermächtnisse, Interusurium u. s. w., die in der österr. jurist.-polit. Zeitschrift von Wagner und Vollmer, später auch in dem Magazin und Archiv von Haimperl gedruckt sind. Dem römischen Rechte ist eine „Vorschule des röm. R.“ gewidmet. Dem Kirchenrechte gehören außer dem Handbuche an einzelne Aufsätze in der theol. Zeitschr. von Pletz, eine Broschüre über die dogmatische Frage von der päpftl. Unfehlbarkeit und insbesondere über die Gründe dagegen. Der Schwerpunkt seiner litterarischen Thätigkeit liegt im „Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse bezugnehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen.“ 1849—1853, 3 Bde. 3. Aufl. 1863—1866. Während in der ersten Auflage fast nur die staatlichen Verordnungen, oder doch so wesentlich den Stoff hergaben, daß das kanonische Recht keine Rolle spielte, zeigen die folgenden, namentlich die letzte, mit der seit 1851 und besonders dem Concordate eingetretenen Aenderung eine eigenthümliche Wandelung. P. war seiner Anlage und Bildung nach Josefiner, freilich nicht so ausgebildet wie Rechberger, daneben Stockösterreicher, dem eigentlich jeder nicht österreichische Einfluß ein Dorn im Auge ist und wenn er auch vom Papste kommt. Der Einfluß Helfert's, kirchliche Beschäftigung und die Entwicklung seit 1848 machten ihn zu einem leisen Anhänger der Kirchenfreiheit. Dieser Zwiespalt zeigt sich in seinem Buche, das bisweilen rein josefinisch, bisweilen curialistisch athmet. In seiner Methode und im Stoffe ist er das Muster des vormärzlichen österreichischen Gelehrten, der viele positive Kenntnisse hat, vor allem im österreichischen Rechte, aber der systematischen, vor allem historischen Ausbildung entbehrt. Die Art wie die Quellen und Geschichte behandelt wird, ist hieraus erklärlich. Dazu gesellen sich eine Sprache, die oft mehr als barok

ist, vielfach eine Art der Begründung, welche kaum faßbar ist, endlich der Mangel allseitig quellenmäßiger Studien. Wissenschaftlich ist das Lehrbuch unbedeutend und hat mit dem Fortfall des alten Stoffes der Staatsgesetze auch seine praktische Brauchbarkeit verloren. Auf die Entwicklung in Oesterreich ist aber P. seit 1850 nicht ohne allen Einfluß gewesen. Als Lehrer war er wegen seiner derben Sprache und der nicht sparsamen Angriffe auf Collegen bei den Studenten sehr beliebt; der seine ihn in jeder Hinsicht riesig überragende Phillips hatte allmählich im Kirchenrechte viel weniger Zuhörer. Wirkte|er als Lehrer nicht geradezu ultramontan, so bereitete er aber doch den Boden für die Aufnahme kirchlicher Ansprüche, vor allem war er ein Herold dafür, daß das, was das Staatsgesetz thut, im ganzen wohlgethan ist, befähigte also die Jugend in dem Halten zu dem herrschenden System mit einer kleinen Neigung nach der Kirche. Hierfür wirkte er noch mehr in Zeitschriften, besonders dem „Volksfreund“ in Wien. Als Muster sei der Separatabdruck „Freimüthige Worte gegen die Concordats-Verlästerung“ Wien 1867 angeführt. Als Mensch war P. nach jeder Richtung hochachtbar. — Die biographischen Mittheilungen ruhen auf eigenhändiger Aufzeichnung Pachmann's.

Autor

v. Schulte.

Empfohlene Zitierweise

, „Pachmann, Theodor Ritter von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1887), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
